

Statuten des Vereins Private Kindertagesstätte Farfallina

I ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kindertagesstätte Farfallina (KiTa Farfallina) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für familienexterne Kinderbetreuung ein und steht als Trägerverein für die KiTa Farfallina. Die KiTa Farfallina bietet eine ausserfamiliäre Betreuung von Kindern ab drei Monaten durch qualifiziertes Personal in einer kindgerechten Umgebung. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

II MITGLIEDER

3. Mitgliedschaft

Mitglied wird automatisch, wer einen Betreuungsvertrag mit der KiTa Farfallina abschliesst. Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch mit der Kündigung des Betreuungsvertrags.

III ORGANISATION

4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen, wobei jedes Mitglied stimmberechtigt ist und eine Stimme hat. Die ordentliche GV findet in der Regel im Frühjahr innert drei Monaten nach dem Revisionsabschluss statt und kann auch in elektronischer oder schriftlicher Form durchgeführt werden. Die Einberufung der GV mit Traktandenliste erfolgt elektronisch oder schriftlich durch den Vorstand.

Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder durch elektronische oder schriftliche Eingabe an den Vorstand von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Für eine GV erhalten die Vereinsmitglieder die Einladung mindestens sechs Wochen und die Traktanden mit Unterlagen (Anträge, Jahresrechnung, Budget, Jahresbericht) mindestens 14 Tage vor der GV.

Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Stimmen-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von mindestens 3/4 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Die GV hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Entlastung der Organe

- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der GV gewählt. Er konstituiert sich selber. Die Mindestamtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweit zeichnungsberechtigt.

Die KiTa-Leitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Die Angestellten der KiTa können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Aufsicht und Unterstützung der Betriebsleitung der KiTa Farfallina
- b) Aufsicht über die Einhaltung des Betriebskonzeptes und die Leitung der KiTa
- c) Festsetzung der Tarife
- d) Qualitätskontrolle
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV sowie die Ausführung der Beschlüsse

Die laufenden Geschäfte der KiTa obliegen der Geschäftsführung der KiTa.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (elektronisch oder schriftlich) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie wird wenn möglich von einem Vereinsmitglied unterstützt. Sie prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung und erstattet der GV elektronisch oder schriftlich Bericht.

IV FINANZEN

8. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Eigenkapital

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis soll das Eigenkapital der KiTa Farfallina gemäss Bilanz mindestens Fr. 30'000.– betragen. Wird dieses Ziel in einem Jahr nicht erreicht, sind geeignete Massnahmen zu treffen, um diese Eigenkapitalhöhe wieder zu erreichen.

10. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zur Unterstützung eines ähnlichen Zwecks übergeben werden.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom März 2007. Sie wurden anlässlich der GV vom 9. Juli 2020 durch die Vereinsmitglieder genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bern, im Juli 2020